



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

19. – 30. Januar 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

### Datenschutzhinweis

**Donnerstag, 22. Januar 2026**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-554/24 P Polen / Kommission (Rückwirkende Aufhebung einstweiliger Anordnungen)**

Zwangsgeld gegen Polen wegen Braunkohleabbau in Turów

Da die Tschechische Republik der Ansicht war, dass die Erweiterung und Fortsetzung des Braunkohleabbaus im polnischen Tagebau Turów gegen Unionsrecht verstießen, er hob sie im Februar 2021 vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen ([C-121/21](#)).

Während des Verfahrens gab der Gerichtshof Polen im Wege einer einstweiligen Anordnung auf, den Braunkohleabbau in Turów bis zum verfahrensabschließenden Urteil einzustellen (siehe [Press release No 89/21](#)).

Da Polen dem nicht nachkam, verhängte der Gerichtshof am 20. September 2021 gegen Polen ein (an die Kommission zu zahlendes) Zwangsgeld in Höhe von täglich 500 000 Euro bis zur vollständigen Befolgung der einstweiligen Anordnung (siehe [Press release No 159/21](#)).

Am 3. Februar 2022, dem Tag, an dem Generalanwalt Pikamäe seine Schlussanträge vorlegte und dem Gerichtshof vorschlug, der Klage der Tschechischen Republik teilweise stattzugeben (siehe [Pressemitteilung Nr. 23/22](#)), schlossen die beiden Mitgliedstaaten eine gütliche Einigung. Daraufhin wurde die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Polen zahlte das Zwangsgeld nicht. Die Kommission teilte Polen deshalb in fünf aufeinanderfolgenden Beschlüssen mit, dass sie die angefallenen Beträge mit verschiedenen Forderungen Polens gegenüber der EU verrechne. Der so eingezogene Betrag beläuft sich in der Hauptforderung auf 68,5 Mio. Euro für den Zeitraum vom 20. September 2021 bis zum 3. Februar 2022.

Polen er hob vor dem Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung der

Verrechnungsbeschlüsse. Es stützte sich u. a. auf die gütliche Einigung, die seiner Auffassung nach zur Folge hat, dass die finanziellen Wirkungen der vom Gerichtshof erlassenen Anordnungen rückwirkend beseitigt worden seien. Daher sei die von der Kommission vorgenommene Verrechnung rechtswidrig.

Mit Urteil vom 29. Mai 2024 wies das Gericht die Klagen Polens ab. Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommission die als Zwangsgeld geschuldeten Beträge mit den Forderungen Polens gegenüber der EU verrechnen (siehe [Pressemitteilung Nr. 87/24](#)).

Polen legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit dem es sein Anliegen weiterverfolgt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass Polen kein Zwangsgeld zahlen müsse. Aufgrund der gütlichen Einigung zwischen der Tschechischen Republik und Polen sei das im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angeordnete Zwangsgeld rückwirkend entfallen (siehe Pressemitteilung [Nr. 92/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Januar 2026

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-144/24 Kommission / Ungarn (Zusätzliche Schürfgebühr)

Festpreise für bestimmte Baustoffe in Ungarn

Die Kommission beanstandet im Wege einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass Ungarn im Jahr 2021 Festpreise für bestimmte Baustoffe wie Sand, Kies und Zement eingeführt habe, die unter dem Marktpreis lägen. Die größten der Unternehmen, die solche Stoffe abbauten – von denen fast alle von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen kontrolliert würden – seien zur Zahlung einer zusätzlichen Schürfgebühr verpflichtet worden. Diese betrage 90 % der Differenz zwischen dem Festpreis und dem womöglich darüber hinausgehenden tatsächlichen

Verkaufspreis. Zugleich würden die Unternehmen verpflichtet, bestimmte Produktionsniveaus beizubehalten, andernfalls verlören sie ihre Schürfrechte. Da die entsprechenden Regierungsverordnungen für einen Übergangszeitraum – ursprünglich nur für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie – erlassen worden seien, habe das ungarische Parlament parallel dazu auch das Gesetz über den Bergbau geändert und den Präsidenten der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigt, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Auffassung der Kommission stellen diese Maßnahmen eine unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Außerdem sei Ungarn verpflichtet gewesen, die Kommission über den Entwurf dieser Rechtsvorschriften gemäß der Transparenz-Richtlinie 2015/1535 in Kenntnis zu setzen, habe dies aber nicht getan (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/3527](#)).

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 30. April 2025 die Ansicht vertreten, dass die 2021 eingeführte zusätzliche Schürfgebühr gegen die Niederlassungsfreiheit verstöße. Im Übrigen sei die Klage abzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 22. Januar 2026

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-877/24 Shamsi**

Rückkehrentscheidung gegen illegal aufhältige, in langjähriger Strafhaft befindliche Drittstaatsangehörige

Zwei Drittstaatsangehörige, die in den Niederlanden über kein Aufenthaltsrecht verfügen, verbüßen dort eine langjährige bzw. lebenslange Haftstrafe wegen schwerer Straftaten.

Sie beanstanden vor den niederländischen Gerichten, dass der Minister für Asyl und Migration Rückkehrentscheidungen gegen sie erlassen hat, obwohl sie diesen aufgrund der Haft gar nicht nachkommen könnten. Da sich die Niederlande in ihren Fällen dafür entschieden hätten, die Freiheitsstrafen zu

vollstrecken und damit dem Interesse an der Kriminalitätsbekämpfung Vorrang vor der Bekämpfung des illegalen Aufenthalts zu geben, müsse der Minister ihren Aufenthalt für die Dauer der Haft legalisieren.

Der Minister ist dagegen der Auffassung, dass er auch bei zu langer oder lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Ausländern frühzeitig Rückkehrentscheidungen erlassen dürfe, um sie zu gegebener Zeit schnellstmöglich abschieben zu können.

Der niederländische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [\*\*Pressemitteilung\*\*](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 22. Januar 2026

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-583/24 Tagu**

Europäischer Haftbefehl – Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Strafe

Das Bezirksgericht Amsterdam hat darüber zu entscheiden, ob ein Europäischer Haftbefehl aus Rumänien zu vollstrecken und somit der Betroffene an Rumänien zu übergeben ist.

Der Betroffene war in Rumänien zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt worden wegen unerlaubter Einfuhr von 3 Gramm Cannabis und 4 Ecstasy-Pillen. Die Tat soll er zusammen mit seiner Frau begangen haben. Bei der verhängten Freiheitsstrafe von 7 Jahren handelt es sich um die in Rumänien vorgeschriebene Mindeststrafe für diese Tat.

Der Betroffene hat vor dem Bezirksgericht Amsterdam erklärt, dass die Drogen für den Eigenkonsum seiner Frau bestimmt gewesen seien, und zwar zur Schmerzlinderung. Er macht geltend, dass die Freiheitsstrafe von 7 Jahren unverhältnismäßig sei. Seiner Übergabe an Rumänien hat er daher

widersprochen.

Das Bezirksgericht Amsterdam ist – auch angesichts der geringen Menge – überzeugt, dass die Drogen jedenfalls für den Eigenbedarf bestimmt waren und der Betroffene nicht die Absicht hatte, damit zu handeln. Da die Regeln über den Europäischen Haftbefehl ausdrücklich vorsehen, dass die Grundrechte zu beachten sind, und in der EU-Grundrechte-Charta der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankert ist, möchte das Bezirksgericht vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob die Gefahr, dass eine unverhältnismäßige Strafe vollstreckt wird, ein Grund sein kann, den Betroffenen nicht zu übergeben.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Januar 2026

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-579/24 Austro-Mechana und AKM**

Teilen urheberrechtlich geschützter Werke auf großen Online-Plattformen

Die österreichische Rechte-Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana beantragte bei der österreichischen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Feststellung, dass ihre Genehmigung für die Verwaltung des Vervielfältigungsrechts von Urhebern auch solche Vervielfältigungen umfasse, die im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen vorgenommen würden.

Die Aufsichtsbehörde lehnte den Antrag ab. Soweit es im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen technisch bedingt zu Vervielfältigungen komme, seien diese von der Erlaubnis für eben diese Wiedergabe oder Zugänglichmachung umfasst. Sie fielen daher unter die Genehmigung, die die Muttergesellschaft von Austro-Mechana, die Verwertungsgenossenschaft AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger, für die Verwaltung des

ausschließlichen Wiedergaberechts innehabe.

Austro-Mechana und AKM haben gegen diesen Bescheid Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Digital Single Market-Richtlinie 2019/790 sowie der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht (siehe auch [Mitteilung des BVwG](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

---

Donnerstag, 22. Januar 2026

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-205/25 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Ist eine Datenschutzaufsichtsbehörde selbst auskunftspflichtig?

Ein Journalist, der einen Blog u.a. zum Thema Datenschutz betreibt, reichte beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht eine Datenschutzbeschwerde gegen einen Dritten ein. Das Landesamt leitete daraufhin ein Aufsichtsverfahren gegen den Dritten ein. Es informierte den Journalisten sodann, dass es tatsächlich Datenschutzverstöße des Dritten festgestellt habe und diesen bei erneuten Verstößen kostenpflichtig verwarnen werde.

Der Journalist verlangte daraufhin nähere Informationen und stellte schließlich einen Antrag auf vollständige Auskunft. Das Landesamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Bayerische Landesdatenschutzgesetz Auskunfts- und Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden ausdrücklich ausschließe.

Nachdem der Journalist Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben hatte, gewährte das Landesamt ihm jedoch elektronische Akteneinsicht, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Journalist begeht daher nunmehr die Feststellung, dass die ursprüngliche Ablehnung seines Auskunftsersuchens rechtswidrig war.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersucht.

Es möchte erstens wissen, ob eine Aufsichtsbehörde, die im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens tätig wird, zugleich „Verantwortlicher“ einer Datenverarbeitung und damit gegenüber der betroffenen Person, die das Verfahren eingeleitet hat, zur Auskunft verpflichtet ist.

Sollte der Gerichtshof dies verneinen, scheide ein Auskunftsrecht bereits nach der DSGVO aus, so dass es auf die Anwendbarkeit des im Bayerischen Datenschutzgesetz vorgesehenen Ausschlusses nicht ankomme.

Falls der Gerichtshof die erste Frage bejaht, möchte das Verwaltungsgericht zweitens wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere die DSGVO, einer Regelung wie der im Bayerischen Landesdatenschutz entgegensteht, die Auskunfts- oder Einsichtsrechte in Akten und Dateien der Aufsichtsbehörde pauschal ausschließt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

#### Weitere Informationen

Dienstag, 27. Januar 2026

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-271/23 Kommission / Ungarn (Neueinstufung von Cannabis)

Abstimmung in der UN-Suchtstoffkommission über die Neueinstufung von Cannabis

Mit Beschluss vom 23. November 2020 legte der Rat der EU den Standpunkt fest, den die auf der 63. Tagung der UN-Suchtstoffkommission stimmberechtigten EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Änderungen des UN-Suchtstoff-Übereinkommens und des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe in Bezug auf Cannabis und Cannabis-verwandte Stoffen einvernehmlich im Interesse der EU vertreten sollten.

Da Ungarn auf der Tagung der UN-Suchtstoffkommission am 2. Dezember 2020 entgegen diesem verbindlichen Standpunkt der EU abgestimmt habe, hat die EU-Kommission vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission

[IP/23/742\).](#)

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 27. Februar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage stattzugeben und festzustellen, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Ratsbeschluss verstoßen sowie die ausschließliche Außenkompetenz der Union und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 25/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 29. Januar 2026

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-811/23 P Kommission / Zippo Manufacturing u. a.**

Zusätzliche Zölle auf bestimmte Feuerzeuge mit Ursprung in den USA

In der ersten Amtszeit von Donald Trump führten die USA Zölle auf mehrere Arten von Stahlerzeugnissen unterschiedlicher Herkunft ein, darunter aus der EU. Diese reagierte mit Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts für bestimmte Warenkategorien, die aus den USA eingeführt wurden. Eine dieser Warenkategorien war „andere Feuerzeuge und Anzünder“, auf die ein zusätzlicher Einfuhrzoll von 20 % erhoben wurde.

Die Hersteller und Importeure des amerikanischen Feuerzeugs „Zippo“ beanstandeten die Einführung dieser Zölle. Sie machten geltend, dass sie nach der EU-Grundrechte-Charta das Recht hätten, vor der Einführung dieser Zölle von der Kommission gehört zu werden.

Das Gericht folgte Zippos Argumentation und erklärte mit Urteil vom 18. Oktober 2023 die Verordnung, mit der Gegenmaßnahmen für alle Waren der Kategorie „andere Feuerzeuge und Anzünder“ verhängt wurden, für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 157/23](#)).

Die Kommission hat gegen dieses Urteil beim Gerichtshof Rechtsmittel

eingelegt.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 5. Juni 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, festzustellen, dass das Recht auf rechtliches Gehör, wie es in der Charta zum Ausdruck komme, im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Der Gerichtshof müsse daher das Urteil des Gerichts aufheben, das Vorbringen von Zippo zum Recht auf rechtliches Gehör zurückweisen und die Rechtssache zur Entscheidung über die übrigen Klagegründe an das Gericht zurückverweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 66/25](#)).

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 29. Januar 2026

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-291/24 Steiermärkische Bank und Sparkasse u. a.

Bekämpfung von Geldwäsche – Strafbarkeit juristischer Personen

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde verängte gegen die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (kurz: Steiermärkische Bank) als juristische Person wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten nach dem österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz in der Zeit vom 15. September 2017 bis zum 11. Oktober 2019 eine Sanktion.

Die Steiermärkische Bank legte gegen das Straferkenntnis zusammen mit zwei natürlichen Personen Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht ein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat Zweifel, ob die im Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz festgelegten Anforderungen, die die Haftung einer juristischen Person an die Haftung einer identifizierten natürlichen Person knüpfen, gegen die Richtlinie 2015/849 zur Bekämpfung der Geldwäsche verstößen.

Darüber hinaus ist es unsicher, ob die im Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz festgelegten Verjährungsfristen, wonach das Verfahren zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen innerhalb von drei Jahren nach Begehung

der strafbaren Handlung einzuleiten und innerhalb von fünf Jahren abzuschließen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 3. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie den in Rede stehenden Anforderungen und Verjährungsregeln des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz für die Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen nicht entgegenstehe.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)